

Positionen zu bildungspolitischen Vorstössen der Frühlingsession 2023

Trakt. 13 BKD 206-2022 Motion
2022.RRGR.324

Belinda Walpoth SP
+ 8 weitere

Reanimationsunterricht in den Schulen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Der Regierungsrat gibt den Auftrag für den obligatorischen, wiederholenden CPR-Unterricht ab der 8. Klasse in den Schulen des Kantons Bern.
- Der Kanton übernimmt sämtliche Kosten der Vorbereitung, Lehrmittelkosten und Kurse für den CPR-Unterricht in den Schulen im Kanton Bern.

Stellungnahme der Regierung:

Antrag: Ziffer 1: Annahme als Postulat
 Ziffer 2: Ablehnung

Der Regierungsrat geht davon aus, dass eine flächendeckende Umsetzung der Motion mit Kosten und Aufwand verbunden wäre. Bei einem flächendeckenden Training an allen Volksschulen müssten alle beteiligten Lehrpersonen durch externe Fachpersonen aus- und regelmässig weitergebildet werden. Dies wäre nicht nur zeit-, sondern insbesondere auch kostenintensiv.

Ziffer 1: Gemäss Lehrplan 21 und Plan d'études romand (PER) besteht heute bereits eine breite Palette an Themen im Bereich Gesundheit. Reanimation ist dabei nicht als verbindliches Thema vorgesehen, kann aber spezifisch behandelt werden. Dazu können externe Fachstellen beigezogen werden. Den Schulen steht es frei, CPR-Unterricht anzubieten. Der Regierungsrat ist bereit, weitere Schritte zu prüfen, obschon der Lehrplan bereits viele Inhalte umfasst und wenig Handlungsspielraum für obligatorische weitere Aufgaben besteht.

Ziffer 2: Eine Finanzierung von Lehrmitteln und Kurskosten durch den Kanton lehnt der Regierungsrat ab. Kindergarten und Volksschule sind eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden, wobei Infrastruktur- und Betriebskosten, inkl. Kosten für Lehrmittel, zu Lasten der Gemeinden gehen.

Stellungnahme Bildung Bern

Empfehlung: Ablehnung

Es gibt viele gesellschaftlich relevante Themen, denen sich die Schule annehmen muss und müsste. Bildung Bern warnt davor, das bereits dicht befrachtete Schulprogramm mit Obligatorien weiter zu belasten. Je mehr der Spielraum bei den Themen durch Forderungen der Politik eingeengt wird, desto schwieriger und unattraktiver wird das Arbeitsumfeld in den Schulen. Gut ausgebildete Lehrpersonen sind kompetent und können die notwendige und für die Schüler:innen passende Priorisierung vornehmen.

Die Bedeutung und die Wirksamkeit des Laienanimationstrainings werden von Bildung Bern nicht bestritten. Die Verantwortung dafür v.a. den Schulen zu übertragen schon. Eine weitere

gesellschaftliche Aufgabe wird durch ein Obligatorium de facto an die Schulen delegiert. Aus diesem Grund fordert der Berufsverband, auf das Obligatorium zu verzichten. Gleichzeitig regt der Verband an, die bestehenden Angebote der REGA¹, des schweizerischen Samariterbundes², des schweizerischen Roten Kreuzes³ und von Swiss Heart⁴ besser bekannt zu machen. Diese Organisationen bieten alle, z.T. kostenlos, gutes Unterrichtsmaterial und Fachpersonen im Bereich Reanimation an. Eine zentrale Plattform, die gewährleistet, dass die Schulen einfach zu Informationen zum Thema kommen, würde die Bedeutung des Reanimationsunterrichts erhöhen und die Umsetzung deutlich erleichtern. Bildung Bern ist bereit, bei der Weiterentwicklung dieser Idee mitzuwirken.

Trakt. 14 BKD 243-2022 Motion 2022.RRGR.383 Artikel 67a der Bundesverfassung jetzt umsetzen und junge Musiktalente aus dem Kanton Bern fördern	Karin Berger-Sturm SP + 3 weitere
--	--------------------------------------

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton Bern ermöglicht, dass die anerkannten Talente auf allen Stufen im Kanton Bern mit den in der Verordnung des EDI über das Förderkonzept zum Programm «Junge Talente Musik» vorgesehenen Beträgen unterstützt werden.
2. Er sichert die notwendigen Rechtsgrundlagen und administrativen Abläufe für die finanzielle Unterstützung der anerkannten Talente.
3. Er sorgt dafür, dass die Vorgaben an die Kantone für einen Leistungsvertrag gemäss Rahmenkonzept «Junge Talente Musik» im Kanton Bern erfüllt sind und reicht die entsprechende Absichtserklärung umgehend beim Bund ein.
4. Um die Chancengerechtigkeit sicherzustellen, leistet der Kanton Bern im Sinne einer Anstossfinanzierung für die Jahre 2023 und 2024 subsidiär Beiträge zu den Bundesbeiträgen.
5. Der Kanton Bern setzt sich dafür ein, dass der Bund in Zukunft ausreichende Ressourcen zur Verfügung stellt, um alle anerkannten Talente gemäss den Vorgaben im Förderprogramm zu unterstützen.

Stellungnahme der Regierung:

Antrag: Ziffer 1: Annahme als Postulat
 Ziffer 2, 3 und 5: Annahme
 Ziffer 4: Ablehnung

Mit dem Förderprogramm «Junge Talente Musik» leistet der Bund ab 2023 finanzielle Beiträge an die Kantone. Die Beiträge sollen mindestens zur Hälfte direkt den Talenten zugutekommen. Daneben können die Kantone Angebote von Leistungserbringern unterstützen sowie Verwaltungsaufwand finanzieren.

¹ <https://www.rega.ch/regga-erleben/regga-macht-schule#fuer-lehrpersonen>

² <https://www.samariter.ch/de/retten-ist-klasse>

³ <https://schulen.redcross.ch/unterricht>

⁴ <https://swissheart.ch/wissen-support/fuer-unternehmen-und-organisationen/help-jugend-und-schulprogramm>

Ziffer 1: Der Regierungsrat sieht im Programm «Junge Talente Musik» des Bundes die Chance für einen weiteren Schritt, um einen chancengerechten Zugang zur Talentförderung Musik zu ermöglichen. Er geht davon aus, dass nur eine begrenzte Anzahl Beiträge zur Verfügung steht.

Ziffer 2, 3: Der Regierungsrat beabsichtigt, die Rahmenbedingungen zu schaffen und einen Leistungsvertrag abzuschliessen, damit der Kanton Bern am Programm «Junge Talente Musik» teilnehmen kann und Berner Musiktalente von den Bundesgeldern profitieren.

Ziffer 4: Aus finanzpolitischen Gründen lehnt es der Regierungsrat ab, dass der Kanton Bern weitere Ressourcen als Anstossfinanzierung einbringt. Er beabsichtigt vielmehr, von der möglichen Priorisierung Gebrauch zu machen. Damit werden Kriterien festgelegt, nach denen der Kanton die begrenzte Anzahl an Beiträgen verteilt.

Ziffer 5: Der Kanton steht mit dem Bund im Kontakt. Er wird im Zusammenhang mit dem Reporting des noch abzuschliessenden Leistungsvertrages auf allfällig fehlende Mittel auf Bundesebene aufmerksam machen.

Stellungnahme Bildung Bern

Empfehlung: Ziffern 1 und 4: Annahme als Postulat

Ziffern 2, 3 und 5: Annahme

2012 wurde der Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung mit über 70 Prozent Ja-Stimmen angenommen:

Art. 67a³⁸ Musikalische Bildung

¹ *Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.*

² *Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.*

³ *Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.*

Endlich hat der Bund mit dem Programm «Junge Talente Musik» die Grundlage geschaffen, um die Talentförderung in Zusammenarbeit mit den Kantonen umzusetzen. Die Verordnung des EDI zum vorliegenden Förderungskonzept ist seit 1. August 2022 in Kraft.

Ziffern 1 und 4: Bildung Bern ist überzeugt davon, dass junge Talente unterstützt werden sollen. Die Rahmenbedingungen dafür sind mit der letzten Revision des Volksschulgesetzes massiv verbessert worden. Nun muss der zweite Schritt folgen. Damit das Ziel der höheren Chancengerechtigkeit für die Talente erreicht werden kann, braucht es auch finanzielle Mittel des Kantons. Zu prüfen ist, ob diese Mittel in Abhängigkeit des Einkommens der Eltern für die Talente gesprochen werden können. Kinder aus einkommensschwachen Familien dürfen nicht aus finanziellen Gründen von der Talentförderung ausgeschlossen werden.

Ziffer 2, 3: Für Bildung Bern ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der Kanton Bern die Voraussetzungen schafft, damit Fördergelder des Bundes abgeholt werden können.

Ziffer 5: Bildung Bern unterstützt die Forderung, dass der Bund die Talente gemäss den Vorgaben im Förderprogramm unterstützt und dies nicht den Kantonen überlässt.

Trakt. 15 BKD 232-2022 Motion/Richtlinienmotion Ziff. 2
2022.RRGR 372

Alain Pichard GLP
+ 2 weitere

Stufenabzug für Gymnasiallehrer, die an der Sek I arbeiten, abschaffen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) ist im ordentlichen Gesetzgebungsprozess dahingehend anzupassen, dass der Stufenabzug für Gymnasiallehrer, die an der Sekundarstufe I unterrichten, abgeschafft wird.
2. Der Regierungsrat erlässt überdies unverzüglich, wenn möglich mit Inkraftsetzung per 1. Juni 2023, eine Anpassung der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) und gegebenenfalls weiterer Erlasse, die den Stufenabzug für Gymnasiallehrer, die an der Sekundarstufe I unterrichten, abschafft.

Stellungnahme der Regierung

Antrag: Ziffern 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
 Ziffern 2: Annahme als Postulat

Das Lehrdiplom für Maturitätsschulen wird für ein bis zwei Fächer abgeschlossen. Unterrichtet eine Lehrperson mit dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen am Gymnasium in ihrem Fachbereich, wird kein Vorstufenabzug vorgenommen, weil sie damit die Ausbildungsanforderungen gemäss Anhang 1A LAV erfüllt. Unterrichtet sie hingegen am Gymnasium in einem Fach, welches nicht ihrer Ausbildung entspricht, muss sie einen Vorstufenabzug von 10 Prozent hinnehmen. Dieselbe Regelung kommt auf der Sekundarstufe 1 zur Anwendung. Das bedeutet, dass Gymnasiallehrpersonen in jenen Fächern, in denen sie ausgebildet sind, auch auf der Sekundarstufe I keinen Abzug erhalten. Weiter gilt grundsätzlich, dass wenn Lehrpersonen nicht in ihrem Fachbereich unterrichten und der Unterricht in diesen Fächern weniger als 25 Prozent ihres Pensums beträgt, auf den Vorstufenabzug verzichtet wird (Artikel 29, Absatz 3 LAV). Demgegenüber ist das Lehrdiplom für die Sekundarstufe I ein sogenanntes integrales Lehrdiplom mit einer allgemeinen Lehrbefähigung auf der Zielstufe.

Ziffer 1: Die Ausbildungsanforderungen und Vorstufenabzüge sind auf Verordnungsebene geregelt. Der Regierungsrat erachtet sie als flexibel und sinnvoll und somit sinngemäss erfüllt. Eine Gesetzesanpassung ist nicht notwendig.

Ziffer 2: Der Vorstufenabzug bei fehlenden Ausbildungsanforderungen soll Anreiz schaffen, dass Lehrpersonen, die für die jeweilige Schulstufe adäquate Ausbildung nachholen und somit zur Bildungsqualität beitragen. Eine Aufhebung des Vorstufenabzugs für Gymnasiallehrpersonen, welche fachfremd unterrichten, mag einen minimalen Effekt auf die Rekrutierung von Lehrpersonen haben. Eine ausschliessliche Abschaffung des Vorstufenabzugs einzig für Gymnasiallehrpersonen kann sachlich nicht begründet werden. Die rechtsgleiche Behandlung von anderen Lehrerkategorien wäre zu prüfen.

Zu prüfen bereit wäre der Regierungsrat eine befristete Ausdehnung der 25-Prozent-Regel.

Stellungnahme Bildung Bern

Empfehlung Bildung Bern: Ablehnung

Bildung Bern steht hinter dem Grundsatz des Vorstufenabzuges. Er gilt für alle Stufen gleichermassen. Wenn die Ausbildung für ein Fach oder eine Stufe fehlt, erfolgt grundsätzlich eine Lohnreduktion von 10 Prozent. Aufgehoben werden kann dieser Rückstand durch eine Nachqualifikation. Bildung Bern setzt sich dafür ein, dass entsprechende Ausbildungen möglich sind. Personen ohne die adäquate Ausbildung voll zu entlohnen, ist keine Massnahme gegen den Lehrpersonenmangel, sondern führt zur Senkung der Bildungsqualität und ist bestenfalls gut für den Geldbeutel einzelner.

In der Primarstufe, wo der Mangel an Lehrpersonen am grössten ist, wirkt die in der Motion geforderte Massnahme nicht.

Ziffer 1: Formal betrifft die erste Ziffer der Motion das Lehreranstellungsgesetz nicht. Inhaltlich lehnt der Berufsverband die Abschaffung des Vorstufenabzuges für Gymnasiallehrpersonen, die an der Sekundarstufe I unterrichten, ab.

Ziffer 2: Der Mangel an Lehrpersonen ist gross. Mit einer Abschaffung des Vorstufenabzuges, ausschliesslich für Gymnasiallehrpersonen, die an der Sek I fachfremd unterrichten, wird dem Mangel nicht entgegengewirkt, sondern eine Ungerechtigkeit gegenüber allen anderen Lehrer:innenkategorien geschaffen. Das Studium für Gymnasiallehrpersonen umfasst einen Masterabschluss in zwei Fächern und eine pädagogisch-didaktische Ausbildung von zwei Semestern. Die Ausbildung für den Unterricht auf Sekundarstufe I dauert neun Semester, umfasst mehrere Fächer, mehrere Praktika, darunter das Langzeitpraktikum während eines ganzen Semesters, und führt zu einem Integraldiplom. Dem Berufsverband erschliesst sich nicht, wieso die beiden Ausbildungen einseitig finanziell gleichgestellt werden sollen. Dass sich jemand durch Erfahrung Kompetenzen aufbaut und aneignet, wird durch den Anstieg in den Gehaltsstufen honoriert.

Auch wenn der Berufsverband aus gewerkschaftlicher Sicht Lohnerhöhungen befürworten könnte, stellt er hier das Anreizsystem für notwendige Nachqualifikationen und damit die Bildungsqualität über die Lohnerhöhung einer einzelnen Lehrerkategorie. In einer befristeten Ausweitung der 25-Prozent Regel sieht der Berufsverband keinen Mehrwert, um dem Lehrpersonenmangel zu begegnen.

Mehr gedient ist allen Lehrpersonen mit dem regelmässigen Gehaltsaufstieg und der Gewährung des Teuerungsausgleichs.

Trakt. 16 BKD 190-2022 Postulat

2022.RRGR.308

Kontinuität und Planbarkeit im Lehrerberuf verbessern

Alfons Bichsel

Fraktionsvorstoss Die Mitte

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Prüfung einer Einführung und Durchsetzung eines minimalen Beschäftigungsgrads in der Volksschule für Lehrpersonen auf mindestens 50 Prozent. Ausnahmen, wie Mutterschaft, sind zu regeln.

2. Anreizsystem erarbeiten, um einen höheren Beschäftigungsgrad in der Volksschule finanziell zu belohnen, inkl. Prüfung möglicher Pensenerhöhungen

3. Zur administrativen Entlastung der Lehrpersonen sind Kompetenzerweiterungen zuhanden des Schulsekretariats zu prüfen.
4. Der Regierungsrat unterstützt die Gemeinden bei der Aufwertung des Schulsekretariats und der Umsetzung dieser Massnahmen.

Stellungnahme der Regierung

Antrag: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
 Ziffer 2, 3 und 4: Annahme

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich alle Punkte auf die Volksschule beschränken.

Ziffer 1: Die Anstellungsbehörde für Lehrpersonen sind die Gemeinden und Schulleitungen. Die Schulleitungen steuern und verantworten die Pensenplanung. Sie haben bereits heute die Möglichkeit, das Pensum frei zu gestalten und Mindestpensen festzulegen. Ein Eingreifen des Kantons in diese Gemeindeautonomie erachtet die Regierung als heikel, da die Gemeinden die Voraussetzungen vor Ort am besten kennen. Flächendeckende Vorgaben würden die Kompetenz und Flexibilität der Schulleitungen stark einschränken und kleinere Schulen, insbesondere jene auf dem Land, stark benachteiligen.

Die Grösse der Pensen hängt entscheidend von der Stellenausschreibung der Anstellungsbehörde ab. Die Erfahrungen zeigen aber auch, dass Schulleitungen über Lehrpersonen mit kleinen Pensen im Team sehr dankbar sind, weil diese flexibel und kurzfristig Stellvertretungen übernehmen können. Kleine Pensen sind attraktiv für Frauen, die nach der Familienphase wieder in den Beruf einsteigen möchten. Bei einem verbindlichen Mindestpensum von 50 Prozent besteht das Risiko, dass solche Lehrpersonen ganz aus dem Lehrberuf aussteigen.

Ziffer 2: Eine unterschiedliche Entlohnung und unterschiedliche Arbeitsbedingungen für unterschiedliche Beschäftigungsgrade erachtet der Regierungsrat als anstellungs- und gleichstellungsrechtlich heikel. Es sind vor allem Klassenlehrpersonen, welche in hohen Arbeitspensen unterrichten. Der Regierungsrat ist bereit, entsprechende Anreize für Klassenlehrpersonen zu prüfen.

Ziffer 3: Der Regierungsrat ist bereit, zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden eine zielführende Verschiebung der administrativen Aufgaben von den Lehrpersonen zu den Schulsekretariaten zu prüfen.

Ziffer 4: Die Regierung ist bereit, die Gemeinden in der Beratung betreffend Aufwertung der Schulsekretariate zu unterstützen, ohne die grundsätzliche Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu verändern.

Stellungnahme Bildung Bern

Empfehlung Bildung Bern: Ziffern 1 und 2: Ablehnung
 Ziffern 3 und 4: Annahme

Beim Thema Mindestpensen wird etwa auf den Kanton Genf verwiesen, der ein Mindestpensum von 50 Prozent kennt. Kleinere Stellen werden nicht ausgeschrieben. Die Volksschule des Kantons Genf, der de facto aus einer einzigen Stadt besteht, kann nicht mit der Vielfalt der bernischen Volksschulen verglichen werden. Schulen in Därstetten, Huttwil oder Zwieselberg sind nicht vergleichbar mit Schulen in Bümpliz, Biel-Mett oder Thun-Buchholz.

Ziffer 1: Mindestpensen schaffen unnötige Schwierigkeiten

Die Rechnung, dass mit einer Aufstockung der Pensen der Mangel an Lehrpersonen behoben oder verkleinert werden kann, mag zwar in der Theorie aufgehen, nicht aber in der realen beruflichen Schullandschaft. Diese ist so vielfältig, dass der notwendige Spielraum durch die starre Vorgabe eines Mindestpensums fehlen würde. Gerade kleine Schulen auf dem Land würden dies massiv spüren und hätten Nachteile bei der Stellenbesetzung. Sie haben etwa in Fächern wie den Fremdsprachen oder Musik nur geringe Pensen anzubieten und sind froh, wenn diese durch geeignete Personen mit Kleinpensen abgedeckt werden. Die Abklärung und Bewilligung von Ausnahmen, wie auch die Klärung und Definition von Mehrfachanstellungen dürften zudem zu einem bürokratischen Mehraufwand für die Schulleitungen, die Schulsekretariate und die Abteilung Personaldienstleistungen der Bildungsdirektion führen. Die Pensen sollen den Bedürfnissen der Schulen angepasst werden können. Dazu können die Schulleitungen schon jetzt Vorgaben machen, denn die Pensengestaltung ist eine der Führungsaufgaben der Schulleitungen. Die gesetzliche Vorgabe eines Mindestpensums würde den Spielraum entscheidend einschränken und zu einer unnötigen Regulierung führen. Eine gute Aufteilung der Lektionen passt sich an die unterschiedlichen Bedingungen der Schulen und ihres Personals an und trägt damit zur Qualität des Unterrichts, zur Gesundheit von Lehrpersonen und zu deutlich weniger Ausfällen bei.

Der Lehrberuf hat ein Attraktivitätsproblem.

Mit zusätzlichen gesetzlichen Regelungen und Einschränkung des Spielraums, wie sie die Motion vorsieht, wird ein entscheidender Pluspunkt des Berufs, nämlich die flexible Gestaltung des Berufspensums empfindlich geschmälert und die Anstellungsbedingungen werden verschlechtert. Davon betroffen sind vor allem Frauen. Besonders in Zeiten des Lehrpersonenmangels ist dies ein völlig falsches Zeichen aus der Politik an die Lehrpersonen.

Personen (meist Frauen) mit kleinen Pensen sind ein wichtiges Rückgrat für die Schulen.

Sie übernehmen kurzfristig Stellvertretungen, helfen mit bei Schulanlässen und ausserschulischen Anlässen. Dank der Flexibilität von Lehrer:innen mit Kleinpensen können jährliche strukturelle Schwankungen aufgefangen werden. Bildung Bern empfiehlt den Schulen und Lehrpersonen im Grundsatz, grössere Pensen zu schaffen und zu übernehmen, und hat seine Mitglieder mehrmals dazu angehalten, die Pensen aufzustocken. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Möglichkeiten der Pensenerhöhung von bereits angestellten Lehrpersonen ausgeschöpft und die Kapazitäten dieser Massnahme erreicht sind. Als Massnahme gegen den Mangel an Lehrpersonen taugt die Festlegung von Mindestpensen deshalb nicht.

Ziffer 2: Anreizsysteme allein für die Erhöhung des Beschäftigungsgrades sind unfair

Auf Nachfrage bei Schulleitungen und Lehrpersonen, unter welchen Umständen ein Pensum weiter erhöht werden könnte, hat sich gezeigt, dass die Limiten bereits erreicht sind. Finanzielle Anreizsysteme kämen denjenigen zugut, welche in einer privilegierten Position sind und Spielraum haben – alleinerziehende Mütter könnten davon wohl kaum profitieren. Festzulegen

wären der Umfang der Erhöhung – wer bereits ein Vollpensum unterrichtet, könnte nicht profitieren.

Statt finanzielle Mittel punktuell an Einzelpersonen auszurichten, fordert der Verband bessere Bedingungen und Unterstützung bei der ausserfamiliären Kinderbetreuung und den Ausbau von Tageschulen. Dies wäre eine effektive Massnahme zur Erhöhung des Beschäftigungsgrades. Die Grafik in Abbildung 1 zeigt den Zusammenhang zwischen Familienphase und Arbeitspensum. Während sich das durchschnittliche Arbeitspensum der Lehrer mit zunehmendem Alter kaum verändert, verringert es sich bei den Lehrerinnen. Zwischen dem 27. und 37. Altersjahr sinkt das durchschnittliche Arbeitspensum um rund 30 Stellenprozent und bleibt anschliessend bis zum 42. Altersjahr auf dem Niveau von rund 60 Stellenprozent.

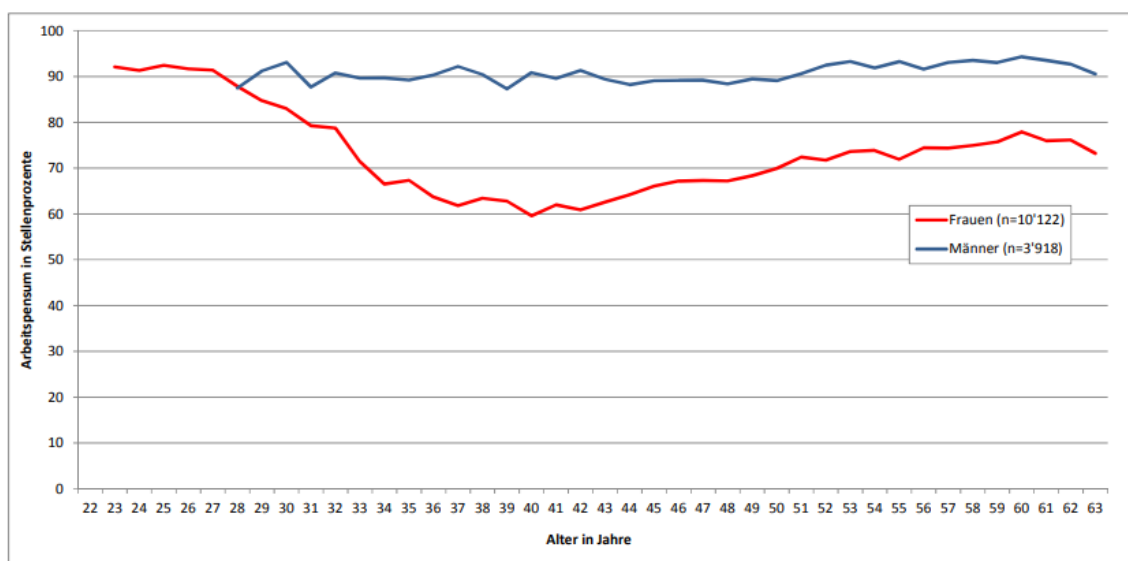


Abb 1: Durchschnittliches Arbeitspensum nach Alter und Geschlecht. (Brägger, 2016, S:9)

Die Belastung im Lehrberuf ist hoch. Die Lehrpersonen passen ihr Pensum dieser Belastung an, damit sie gesund bleiben. Sie verzichten auf einen Teil des Lohnes, damit sie die Arbeit bewältigen können. Würde die Arbeitslast reduziert in Form von kleineren Klassen, einer zeitlichen Entlastung von Klassenlehrpersonen, zeitgemässer Infrastruktur, Teamteaching v.a. im Zyklus 1, könnten viele Lehrpersonen ihr Pensum aufstocken und dennoch eine Überlastung vermeiden.

Bildung Bern verschliesst sich allerdings Anreizsystemen nicht, die mehr Verantwortung, z.B. der Klassenlehrpersonen, belohnen.

Ziffern 3 und 4: Gut funktionierende Schulsekretariate sind eine grosse Entlastung von Lehrpersonen und Schulleitungen.

Die Unterschiede in den Gemeinden sind sehr gross. Administrative Aufgaben, die weder pädagogischer noch führungstechnischer Art sind, sollen an Verwaltungspersonal abgeben werden können. Dieses braucht dazu den notwendigen Anstellungsumfang. Bildung Bern plädiert für die Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton.

Trakt. 17 BKD 235-2022 Richtlinienmotion
2022.RRGR.375
Ein Fachgruppenlehrdiplom für die Primarstufe

Katja Streiff EVP
+ 7 weitere

Der Regierungsrat erteilt einen Leistungsauftrag an die PHBern mit dem Ziel, das Angebot eines Fachgruppenlehrdiploms für die Primarstufe zu erarbeiten und anzubieten

Stellungnahme der Regierung

Antrag: Ablehnung

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion aus den folgenden Gründen:

- Lehrpersonen mit Fachgruppenlehrdiplom unterrichten grundsätzlich an mehreren Klassen dieselben Fächer. An der Sekundarstufe I bewährt sich dieses System. Auf der Primarstufe sind die Kinder darauf angewiesen, wenige und konstante Bezugspersonen zu haben, was nur mit generalistisch ausgebildeten Lehrpersonen erreicht werden kann.
- Lehrpersonen mit Fachgruppenlehrdiplom können nur gezielt eingesetzt werden und übernehmen in der Tendenz kleinere Pensen als generalistisch ausgebildete Lehrpersonen. An kleineren, ländlichen Schulen ist dies von grosser Bedeutung.
- Damit das Fachgruppenlehrdiplom EDK anerkannt wird, muss die Ausbildung gleich lange dauern, wie diejenige zum Volldiplom. Es ist nicht davon auszugehen, dass potentiell interessierte Studierende diesen Nachteil in Kauf nehmen, bloss um zwei bis vier Fachbereiche abwählen zu können.
- Die Ausweitung der Abwahlmöglichkeiten birgt Gefahren für die Qualität des Unterrichts. Die besondere Stellung des Fachs Französisch muss einbezogen werden. Eine vermehrte Abwahl dieses Faches hätte weitreichende Konsequenzen für den zweisprachigen Kanton Bern.

Stellungnahme Bildung Bern

Empfehlung Bildung Bern: Ablehnung

Bildung Bern setzt auf eine ganzheitliche Ausbildung und betont den Grundsatz, dass nicht Fächer, sondern Menschen unterrichtet werden sollen. Ganz besonders in den ersten Schuljahren. Bildung Bern empfiehlt, die Schaffung eines Fachgruppendiploms auf Primarstufe abzulehnen, weil damit der wichtige Grundsatz, dass an Kindergärten und Primarklassen möglichst wenige Personen unterrichten sollten, gefährdet ist und schliesst sich der Argumentation des Regierungsrates weitgehend an.

Bei einer freien Fächerwahl wäre es für die Anstellungsbehörde aufwändig, die passenden Kombinationen von Personen zu rekrutieren. Die Gefahr wäre gross, dass Personen, die nicht auf allen Fächern ausgebildet sind, diese aus organisatorischen Gründen dennoch unterrichten würden. Kindergarten-Lehrpersonen wären dann beispielsweise nicht in Musik- und/oder Sport ausgebildet. Sie hätten gemäss LAV den vollen Lohn, auch für Fächer, in denen sie nicht diplomiert wurden. Die Qualität würde sinken.

Die Fächerkombination müsste realistischerweise mit Wahlobligatorien definiert werden, was den Vorteil der Wahlfreiheit aufheben würde. Damit die EDK-Anerkennung gewährleistet ist, müssen mindestens sechs Fächer studiert werden.

Personen mit einem Fachgruppenlehrdiplom hätten geringere Anstellungschancen. Teilausgebildete Lehrpersonen laufen dem Bestreben zuwider, dass Lehrpersonen grössere Pensen übernehmen sollten und fördern einen tiefen Beschäftigungsgrad. Grundsätzlich müsste die Ausbildung für den anspruchsvollen Beruf einer Primarstufenlehrperson statt geschmälert erweitert werden, z.B. mit einem freiwilligen Master.

Fachgruppenlehrdiplome zementieren das Fächerdenken. Die Schulen bewegen sich allerdings davon weg, hin zu einem ganzheitlichen, fächerübergreifenden Unterricht, besonders auf der Primarstufe. Das zeigt sich auch daran, dass der neue Studienplan Primarstufe der PH Austausch und Vernetzung zwischen den Fächern explizit fördert. Schulen, die sich öffnen und neue Organisationsformen suchen, brauchen Lehrpersonen, die über ein Voll-Diplom und die entsprechenden Kompetenzen verfügen. Und Menschen, die bereit sind, die volle Verantwortung an Schulen zu übernehmen.

Anna-Katharina Zenger
Leiterin Gewerkschaft

Bern, 15.02.2023